

PETER HOFFMANN

RECHTSANWALT

RA PETER HOFFMANN
STRAßENBAHNRING 13 20251 HAMBURG

PETER HOFFMANN
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
MEDIATOR

STRAßENBAHNRING 13
20251 HAMBURG

TELEFON +49 40 41160 69 0
TELEFAX +49 40 41160 69 99
MOBIL +49 172 4503345

P.HOFFMANN@RECHTSANWALTHOFFMANN.COM

WWW.RECHTSANWALTHOFFMANN.COM

IN BÜROGEMEINSCHAFT MIT:

VIVIANE SPETHMANN
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

SVEN OLIVER SPETHMANN
RECHTSANWALT

STEFFI LAMPERT
RECHTSANWÄLTIN

Hamburg, den 02.07.2014 - Ho/vö

Mein Zeichen:

Möglichkeiten und Voraussetzungen der Übertragung der Vormundschaft (bzw. Pflegschaft für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge) auf Pflegeeltern.

I. Die Gesetzeslage

1. Die gesetzliche Regelung der §§ 1791 b, 1915 BGB

Der Gesetzgeber hat in § 1791 b BGB die Regelung getroffen, dass im Verhältnis von Einzelvormundschaft und Amtsvormundschaft der Einzelvormundschaft der Vorrang gebührt.

Für einzelne Angelegenheiten der elterlichen Sorge (Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, schulische Belange etc.), für die eine Pflegschaft einzurichten ist, gilt über § 1915 BGB die zuvor genannte

Vorschrift entsprechend.

Eine Amtsvormundschaft kommt- als Ausnahme in der gesetzlichen Vorschrift - überhaupt nur dann in Betracht, wenn ein geeigneter Einzelvormund nicht vorhanden, nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Vormundschaft zu übernehmen.

Die Amtsvormundschaft ist "der letzte Ausweg", Staudinger-Engler (2004) § 1791b, Rdnr.3, wenn trotz intensiver Ermittlungen (§ 12 FGG) keine geeignete Einzelperson zu finden ist (a.a.O. Rdnr. 4).

2. Das Antragsrecht

Durch den Antrag auf Aufhebung der Amtsvormundschaft und Begründung einer Einzelvormundschaft soll der gesetzlichen Vorgabe genügt werden, wonach der Einzelvormundschaft gegenüber der Amtsvormundschaft der Vorrang gebührt, § 1791b BGB.

Antragsberechtigt ist gem. § 1887 Abs. 2 Satz 2 jeder, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht.

Das berechtigte Interesse ist dann gegeben, wenn jemand wegen der persönlichen Beziehung zu dem Kind verständlichen Anlass hat, für dessen persönliches Wohl einzutreten (Staudinger-Engler (2004), BGB, § 1887 Rdnr. 13; BVerfG FamRZ 1986, 871, 874).

Damit sind Pflegeeltern, auch ehemalige Pflegeeltern eines Kindes antragsberechtigt für den **Antrag**, die Amtsvormundschaft aufzuheben, eine Einzelvormundschaft einzurichten und einen Einzelvormund vorzuschlagen, wobei auch die Pflegeeltern selbst als Einzelvormünder in Betracht kommen.

3. Gesetzliche Prüfungspflicht des Jugendamts gem. §§ 53 Abs. 1, 56 Abs. 4 SGB VIII zur Einrichtung einer Einzelvormundschaft und Informations-

pflicht gegenüber dem Familiengericht

Aus § 56 Abs. 4 i. V. m. § 53 Abs. 1 SGB VIII ergibt sich ein gesetzlicher Auftrag an das Jugendamt zur jährlichen Prüfung, ob im Interesse des Kindes seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson angezeigt ist und eine Verpflichtung, dem Familiengericht entsprechende Mitteilung und personelle Vorschläge zu machen.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird nur äußerst selten genügt:

Die Kommentierung bei Krug/Grüner/Dallichau, Loseblatt-Kommentar zum SGB VIII, § 55 I Seite 8:

"Der Grundsatz des Vorrangs der Einzelpflegschaft und der Einzelvormundschaft vor der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft ist in der Praxis in das Gegenteil verkehrt worden; dies dürfte im wesentlichen auf den Mangel an geeigneten Einzelpersonen, aber auch auf eine gelegentliche Zurückhaltung von Jugendämtern zurückzuführen sein, Einzelpersonen vorzuschlagen bzw. Amtspflegschaften oder Amtsvormundschaften an sie abzugeben. Vor allem im Bereich der sogenannten Dauerpflege, also der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die seit längerer Zeit in einer Pflegefamilie leben und deren Rückkehr in die Herkunftsfamilie meist eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB oder die dafür maßgeblichen Gründen entgegenstehen, sollte häufiger von der Ablösung des Amtspflegers oder Amtsvormundes durch einen Einzelpfleger oder Einzelvormund Gebrauch gemacht werden. Durch die Bestellung von Pflegeeltern zu Pflegern bzw. Vormündern könnten rechtliche Erziehungsverantwortung und tatsächliche Ausübung in einer Hand vereinigt werden, was in vielen Fällen der Dauerpflege sinnvoll erscheint."

Weiter heißt es:

"Die sogenannten Fallzahlen, also die Zahl der Minderjährigen, die von einem Mitarbeiter des Jugendamtes zu betreuen sind, schwanken örtlich und regional sehr stark, sind aber in der Regel zu hoch, um eine persönliche Betreuung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten. Häufig bleibt es bei einer formalen, aktenmäßigen Bearbeitung des einzelnen Falles. Die Beseitigung dieses oder anderer Vollzugsdefizite kann aber nicht durch den Gesetzgeber erfolgen; sie ist Aufgabe der für die Jugendämter verantwortlichen kommunalen Gebietskörperschaften."

Soweit die Kommentierung mit einem Zitat aus der Begründung der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 90.

Auch Wiesner und andere Kommentatoren weisen daraufhin, dass der Gesetzgeber die Vormundschaft als personale Beziehung gewollt hat und nicht, wie es vielfach aufgrund von völliger Überlastung anzutreffen ist, als reine »Aktenvormundschaft« beim Amtsvormund geführt werden darf.

In der Praxis wird jedoch regelmäßig das Jugendamt als Amtsvormund eingesetzt, nur ausnahmsweise ein Einzelvormund. Es ist kaum vorstellbar, dass es nur derart wenige geeignete Personen geben soll, die für die Übernahme der Einzelvormundschaft geeignet sind.

Die der gesetzlichen Regelung nicht entsprechende Praxis ist um so überraschender, als der Gesetzgeber dazu flankierend das Jugendamt verpflichtet hat:

»Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen«, § 53 Abs. 1 SGB VIII.

Ergänzend besteht die Verpflichtung des Jugendamtes aus **§ 56 Abs. 4 SGB VIII**:

»Das Jugendamt hat in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen.«

Die Kommentierung ist eindeutig:

»Neben den allgemeinen Voraussetzungen von § 1773 muss eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person fehlen... Zur Feststellung dessen darf sich das Familiengericht nicht auf die Angaben des Jugendamtes beschränken, sondern muss eigene Ermittlungen anstellen (§ 53 Abs. 1 SGB VIII; § 26 FamFG; BayOLG FamRZ 84, 205; OLG Hamm FamRZ 10, 1684; Kblz FPR 02, 272; SchleswJAmt 03, 47). **Vorrang vor dem Jugendamt haben bei Geeignetheit auch Pflegeeltern** (§ 1779 Rn 5)«
(*Palandt-Diederichsen, BGB (2010) § 1791b Rn 1*)

»Die Bestellung des Jugendamts bleibt nur noch dann der letzte Ausweg, wenn ... (kein)... geeigneter Einzelvormund zu finden ist... Das Jugendamt darf zum Vormund nur dann bestellt werden, wenn eine als Einzelvormund geeignete Person auch nach intensiven Ermittlungen, die das Vormundschaftsgericht von Amts wegen vorzunehmen hat (§ 12 FGG), nicht zu finden ist.« (*Staudinger-Engler, BGB, (2004) § 1791b Rn 3*)

II. Gründe der gesetzlichen Regelung

1. Persönliche Beziehung zwischen Mündel und Vormund

Bereits Wiesner (SGB VIII/KJHG, § 55 Rdnr. 90) weist daraufhin, dass die Beziehung zwischen Vormund und Mündel vom Gesetz als personale Beziehung gewollt ist. Problematisch seien die hohen Fallzahlen (20 bis 100) pro Fachkraft. Im Regelfall ist eine Teilnahme an zeitintensiven Hilfeplangesprächen sowie regelmäßiger persönlicher, auf Vertrauen aufbauender Kontakt mit dem Mündel unter diesen Umständen nicht möglich (a. a. O. Rdnr. 91, 96).

2. Die Interessenkollision bei Amtsvormundschaft

Im Übrigen warnt Wiesner (a. a. O. Rdnr. 102) davor, dass durch die Amtsvormundschaft

»die wesensverschiedenen Aufgaben der Ausübung der elterlichen Sorge einerseits und die Gewährung und Erbringung sozialer Dienstleistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen andererseits organisatorisch und personellen vermischt werden..... Damit werden nicht nur natürliche Interessenkollisionen zwischen dem Amtsvormund als Leistungsberechtigtem und dem Jugendamt als leistungsverpflichteter Behörde verschleiert; vor allem wird die Rechtsposition des Kindes verkürzt, da der Vormund als Leistungsberechtigter nicht mehr eigene Ansprüche oder Ansprüche des Kindes gegenüber dem Jugendamt geltend macht, sondern den Leistungsbedarf aus der Sicht der Behörde sieht. Am augenfälligsten wird die Interessenkollisionen im Hilfeplanverfahren (§ 36), wo die ggf. gegenläufigen Interessen von Personensorgeberechtigten und Jugendamt als Leistungsbehörde nicht offengelegt werden und für einen »Aushandlungsprozess« zwischen den Beteiligten kein Raum mehr vorhanden ist.«

Aus diesem Grund wurden die gesetzlichen Anforderungen an die Amtsvormundschaft verstärkt. So wurde durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts die Verpflichtung zum regelmäßigen persönlichen Kontakt zwischen Vormund/Pfleger und Mündel/Pflegling und eine Begrenzung der Fallzahlen in der Amtsvormundschaft /Amtspflegschaft eingeführt. Aber auch dies verhindert nicht die in der Amtsvormundschaft/-plegschaft liegenden Probleme:

"Der Vormund/Pfleger tritt an die Stelle der Eltern, die - aus welchen Gründen auch immer - diese Funktion nicht (mehr) ausüben können. Er hat die Erziehung seines Mündels sicherzustellen. Die Beziehung zwischen Vormund/ Pfleger und Mündel ist vom Gesetz her als personale Beziehung gewollt. Wenn schon eine die vor-rangige Option einer Einzelvormundschaft/ Einzelpflegschaft nicht möglich ist, dann ist wenigstens intern die (Amts-) Vormundschaft/Pflegschaft auf einzelne Beamte oder Angestellte zu übertragen (Abs. 2 Satz 1). Der (Amts-) Vormund/ Pfleger hat die Aufgabe, die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (anstelle der Eltern) sicherzustellen und seine Rechte wahrzunehmen, d.h. ggf. auch gerichtlich durchzusetzen. Dies wiederum setzt voraus, dass er die Lebenssituation des betroffenen Kindes oder Jugendlichen genau kennt. Er muss Bedürfnisse, Wünsche und Interessen seines Mündels wahrnehmen, sich mit diesen auseinandersetzen und sie transportieren. Der gesetzliche Auftrag setzt damit eine personale Beziehung voraus, die auf einer kontinuierlichen Kommunikation beruht. Der persönliche Kontakt des Vormunds zu seinem Mündel ist damit die "Geschäftsgrundlage" für die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Nur auf diese Weise ist es dem Vormund möglich, die Interessen und Bedürfnisse des Mündels zu erfahren und seine Entwicklung zu fördern (so auch Rüting Forum ErzHilfen 1999, 12, 13). Zu diesem Zweck hat der Vormund die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen

an allen ihre Person betreffenden Fragen zu beteiligen (siehe dazu den Leitfaden des Arbeitskreises NRW JAmt 2002, 168 sowie BAGLJÄ 2005, 10 ff.) Seit langem wird deshalb die persönlich geführte Vormundschaft auf der Basis von Kompetenz, Kontinuität und Unabhängigkeit gefordert (Zenz JAmt 2002, 222). In der Praxis wird dieser Anspruch bisher jedoch unzureichend gelöst (vgl. Hansbauer/ Mutke/ Oelerich S. 99 ff., 178 ff.). So sind persönliche Kontakte zwischen Vormündern und zu betreuenden Mündeln insgesamt betrachtet eher selten und finden teilweise nur in sehr großen Abständen statt - bei 54 % einmal jährlich, bei 29 % noch seltener (ISA JAmt 2004, 228)" (Wiesner, SGB VIII, 4. Auflage, § 55 Rn. 90).

Wiesner weist auch ausdrücklich daraufhin, dass die Subsidiarität der Amtsvormundschaft vor der Einzelvormundschaft aus § 1791b BGB und die Pflicht des Jugendamtes zur jährlichen Überprüfung der Amtsvormundschaft mit einer Mitteilungspflicht gegenüber dem Familiengericht verknüpft ist, damit dieses nach § 1887 BGB tätigwerden, das Jugendamt als Vormund entlassen und einen Einzelvormund bestellen kann (a. a. O. § 56 Rdnr. 18).

III. Das Benennungsrecht der sorgeberechtigten Eltern

Wenn sorgeberechtigte Eltern oder Elternteile ausdrücklich selbst von ihrem Benennungsrecht gem. § 1776 Gebrauch machen, ist die benannte Person als Vormund berufen, § 1776 Abs. 1 BGB.

Wer von einem Elternteil als Vormund benannt ist, darf ohne seine Zustimmung nicht übergangen werden, es sei denn, die Voraussetzungen aus § 1778 BGB liegen vor (Staudinger-Engler, 2004, § 1776 Rdnr. 11).

Der Gesetzgeber hat auch in § 1779 Abs. 2 Satz 2 normiert, dass

der Wille der Eltern und die persönlichen Bindungen des Mündels zu berücksichtigen sind.

IV. Kriterien der Eignung des Einzelvormunds/Einzelpflegers

Gemäß § 1779 Abs. 2 BGB soll das Familiengericht eine Person auswählen, die

»nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Person sind der mutmaßliche Wille der Eltern, die persönlichen Bindungen des Mündels, die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Mündel sowie das religiöse Bekenntnis des Mündels zu berücksichtigen«.

»Eignung ist die Fähigkeit, das Amt im Interesse des Mündels zu führen. Entscheidend sind Charakter, Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Gesundheit, berufliche oder familiäre Belastungen usw.) sowie sonstige Umstände.« (Palandt-Diederichsen, BGB (2013), § 1779 Rn 5)

V. Die Geeignetheit der Pflegeeltern zu Einzelvormündern/Einzelpflegern

Notwendig ist stets eine Einzelfallprüfung.

Es gibt Situationen, in denen es für Pflegeeltern nicht angezeigt ist, sich um die Übertragung der Einzelvormundschaft oder Einzelpflegschaft zu bewerben.

Es gibt ebenso zahlreiche andere Konstellationen, in denen sich

die entsprechende Antragstellung für Pflegeeltern empfiehlt.

Die Pflegeeltern sind regelmäßig diejenigen Personen, die im Alltag für das Kind zu sorgen haben, die Bedürfnisse des Kindes genau kennen und auf der Basis dieser Kenntnisse in der Lage sind, dem Kindeswohl entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Das Auseinanderklaffen von jahrelanger tatsächlicher täglicher Versorgung eines Kindes und die dabei erworbenen Kenntnisse über Wohl und Belange des Kindes bei den Pflegeeltern andererseits und das gleichzeitige Fehlen nahezu jeglicher rechtlicher Kompetenzen, für das Kind Entscheidungen zu treffen, ist dem Rechtssystem an sich fremd.

Ebenso ist es problematisch, wenn Eltern, die unter Umständen das Kind seit Jahren kaum gesehen, sich kaum interessiert haben oder ganz einfach nicht in Erscheinung getreten sind und dementsprechend keinerlei Kenntnisse über die aktuellen Belange und Bedürfnisse des Kindes haben, mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind. Dem Kindeswohl entsprechende Entscheidungen können auf einer solchen mangelhaften Basis kaum getroffen werden.

VI. Aktuelle Rechtsprechung

Seitens der Rechtsprechung wird diese Gesetzeslage berücksichtigt, wie der nachfolgende Überblick zeigt:

Beschluss Oberlandesgericht Düsseldorf vom 06.10.2010 - II- 8 UF 139/10 - :

»Die Ergänzungspflegschaft richtet sich nach §§ 1909 f. BGB. § 1915 Abs. 1 S. 1 BGB verweist auf die für die Vormundschaft geltenden Bestimmungen (§§ 1773f BGB), so weit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt. ... In Rechtsprechung und Literatur wird die Bestellung von Pflegeel-

tern zu Vormündern (oder Ergänzungspflegern) befürwortet, wenn sich eine vertrauensvolle Bindung zwischen Pflegeperson Pflegekind herausgebildet hat (Fritsche in: Kaiser/Schnitzler/Friederici § 1779 Rn 3 und 8)... Die Übertragung bringt für die Pflegeeltern - insbesondere im Bereich der Aufenthaltsbestimmung - eine entscheidende Vereinfachung mit sich, weil sie nun - entsprechend § 1687 Abs. 1 BGB in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden dürfen. Darüberhinaus erleichtert die unmittelbare Befugnis, Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge für den seit seiner vorzeitigen Geburt kränklichen S. treffen zu können und notfalls schnell reagieren zu können, den Pflegeeltern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und dient damit zugleich dem Kindeswohl.

Das... Umgangsrecht gehört nicht zum Aufgabenkreis des Pflegers (§ 1630, 1632 Abs. 2 BGB und ist nach wie vor mit Unterstützung des Jugendamts auszugestalten, §§ 1684 BGB, 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.«

2. Das *Landgericht Dortmund* hat in seiner Entscheidung vom **27.01.2010 - 9 T 432/08 (juris; FamRZ 2010, 1170)** eine Entscheidung des Amtsgerichts aufgehoben, die eine Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund beinhaltete.

»Gem. § 1791 b BGB soll die Amtsvormundschaft dem Jugendamt nur dann übertragen werden, wenn kein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist. Findet sich ein geeigneter anderer Vormund, so ist gemäß § 1887 BGB der Vormund zu entlassen. Dies zeigt, dass vorrangig nach einem anderen geeigneten Vormund zu suchen ist. Die Beteiligten zu 2) (Pflegeeltern) sind hier als für die Übernahme der Vormundschaft geeignet anzusehen, so dass die Bestellung des Jugendamtes als Amtsvormund nicht in Betracht kommt.

Unstreitig ist, dass die Beteiligte zu 1) (Pflegekind) von den Beteiligten zu 2) bestens versorgt und gefördert wird. Sie wächst in der Pflegefamilie geschützt und geborgen auf und erhält von dort die notwendige Zuwendung als Teil der Familie. Eine Rückkehroption besteht nicht, das Pflegeverhältnis ist auf Dauer angelegt.... Die Beteiligten zu 2) haben die Beteiligte zu 1) in einem desolaten Zustand aufgenommen und sind mit viel Ausdauer, Geduld und liebevoller Zuwendung auf die Beteiligte zu 1) zugegangen, um die Defizite aufzuarbeiten, was bei einem so schwer traumatisierten Kind eine große Leistung ist....

Es ist zwar zutreffend, dass die Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu 2) und 4) in der Vergangenheit nicht reibungslos verlief und es immer wieder Unstimmigkeiten bezüglich der Schulform und der Notwendigkeit einer stationären Diagnostik gab. Die Kammer hat jedoch bei der persönlichen Anhörung den Eindruck gewonnen, dass die Beteiligten zu 2) auch dabei ausschließlich zum Wohl der Beteiligten zu 1) gehandelt haben und sie nicht ihre eigenen Interessen im Vordergrund gestellt haben.... Ein Fehlverhalten der Beteiligten zu 2), das gegen die Geeignetheit zur Übernahme der Vormundschaft sprechen könnte, liegt damit nicht vor.

3. Ebenso hat *Landgericht Hannover* in einem Beschluss vom 06.02.2007 - 9 T 56/06 (juris; FamRZ 2007, 1909 - 1910) eine amtsgerichtliche Entscheidung aufgehoben, mit der ein Amtsvormund bestellt worden ist und statt dessen die Pflegeeltern gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt:

»Aus den §§ 1887 Abs. 1, 1791 b Abs. 1 BGB ergibt sich eine eindeutige gesetzliche Rangfolge zu Gunsten der Bestellung natürlicher Personen zu Vormündern, die Bestellung des Jugendamtes ist die Ausnahme. Sollte es in der Zukunft zu der

Frage der Anbahnung und Durchführung von Besuchskontakt mit der leiblichen Mutter kommen, hätten die Pflegeeltern auch als Vormünder Anspruch auf Beratung und Unterstützung des Jugendamtes.« ... »Die Antragstellerin den Pflegeeltern sind geeignet, die Vormundschaft übernehmen. Unfähigkeits- oder Untauglichkeitsgründe gem. §§ 1780, 1781 BGB liegen nicht vor.... Aus den grundsätzlichen Bedenken des Jugendamtes zu möglichen Belastungen oder Überforderungen von Einzelvormündern..., kann. . nicht... geschlossen werden, die hier betroffenen Pflegeeltern seien zugegebener Zeit sicherlich überfordert und das Betreuungsverhältnis zu Gunsten der Kinder gefährdet....

Die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern entspricht auch dem Wohl der Kinder. Sie leben bereits seit Jahren bei den Pflegeeltern. Die mit der Übertragung der Vormundschaft einhergehende größere rechtliche Verbundenheit der Pflegeeltern zu den Kindern erhöht die Sicherheit dafür, dass die Verbindung zu den Pflegeeltern aufrechterhalten bleibt. Insbesondere gibt es keinen Grund dafür, dass es dem Wohl der Kinder mehr entspricht, das Jugendamt als Vormund zu erhalten.«

4. Ebenso hat das **OLG Celle** in seinem **Beschluss vom 22.04.2010 - 15 UF 70/10 - (juris)** einen Beschluss des Amtsgerichts geändert, mit dem das Jugendamt als Pfleger eingesetzt wurde. In der Begründung heißt es u. a.:»

»Nach §§ 1915 Abs. 1 S. 1, 1887 BGB ist das Jugendamt von Amts wegen oder auf Antrag als Pfleger zu entlassen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient und eine andere als Pfleger geeignete Person vorhanden ist....

Eine vorrangige Bestellung des Jugendamts als Pfleger sehen die gesetzlichen Vorschriften nicht vor, wie sich auch aus § 56 Abs. 4 SGB VIII ergibt - wonach das Jugendamt turnusmäßig zu prüfen hat, ob seine Entlassung und die Bestellung

einer Einzelperson oder eines Vereins im Interesse des Kindes angezeigt ist.

5. Das **OLG Hamm** hat in einem **Beschluss vom 09.03.2010 - 1 UF 46/10 (Juris)** eine Bestellung des Jugendamts zum Amtsvormund aufgehoben und daraufhingewiesen:

»Gemäß § 1791b BGB kann auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist. Ob dies der Fall ist, hat das Familiengericht von Amts wegen zu ermitteln. Dazu gehört auch die Anfrage an das Jugendamt, ob dieses gemäß § 53 Abs. 1 SGB VIII geeignete Personen vorschlagen kann.«

6. Aus **Anlaß der Änderung der örtlichen Zuständigkeit** des Jugendamts für die Vormundschaft ist nach ständiger Rechtsprechung **zu prüfen, ob ein geeigneter Einzelvormund zur Übernahme der Amtsvormundschaft zur Verfügung steht.**

In solcher Konstellation hat das **OLG Hamm - Beschluss vom 20.10.2011, II-6 UF 180/11, Juris** - eine erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und korrigiert:

*»Zwar kann bei einem dauerhaften Umzug eines Kindes die Bestellung des bisher zuständigen Jugendamtes aufgehoben werden, allerdings kann nicht ohne weiteres das nunmehr örtlich zuständige Jugendamt als Vormund bestellt werden. Auch bei einem Wechsel des Vormundes ist gemäß § 1791b BGB bei der Auswahl wegen bestehenden Vorrangs eines Einzelvormundes vom Familiengericht **von Amts wegen zu ermitteln**, ob unter den geänderten Umständen ein geeigneter Einzelvormund zur Übernahme bereit ist. Dazu ist es in der Regel **mindestens erforderlich**, dass das Jugendamt, dessen Bestellung beabsichtigt ist, angehört wird, ob in seinem Bezirk eine*

zur Übernahme der Vormundschaft bereite Person vorhanden ist (weitere Rechtsprechungshinweise), gegebenenfalls hat das Amtsgericht weitere eigene Ermittlungen anzustellen..... ebenso ist nicht ersichtlich, ob das Amtsgericht vor seiner Entscheidung Ermittlungen angestellt hat, die den gesetzlichen Vorrang eines ehrenamtlichen Einzelvormundes ausreichend berücksichtigen.«

7. Landgericht Frankfurt hat in seinem Beschluss vom 16.02.2009 - 2-09 T 486/07 (FamRZ 2009, 2103) entschieden:

»Die Entlassung des Amtsvormundes und die Bestellung der Pflegeeltern zu Einzelvormünderin dient dem wohl der betroffenen Kinder. Die mit der Übertragung der Vormundschaft einhergehende größere rechtliche Verbundenheit der Pflegeeltern zu den betroffenen Kindern und die dadurch erhöhte Sicherheit, dass die Verbindung aufrechterhalten bleibt, spricht ganz entscheidend für eine Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern.

Es ist für die betroffenen Kinder von erzieherischem Vorteil, wenn sie erleben, dass die emotionale Bezugsperson auch rechtliche Befugnisse hat.«

8. Schon früher hatte mit ähnlicher Begründung entschieden: **Landgericht Hildesheim** mit **Beschluss vom 05.07.2002 - 5 T 260/02 - (juris)**:

»Gem. §§ 1915 Abs. 1, 1791 b BGB kann das Jugendamt nur dann zum Amtspfleger bestellt werden, wenn eine als Einzelpfleger geeignete Person nicht vorhanden ist. Ob dies der Fall ist, hat das Vormundschaftsgericht von Amts wegen (§ 12 FGG) zu ermitteln...«

9. Entsprechend: *Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht* mit Beschluss vom 15.11.2002 - 13 UF 65/02 (juris):

»Begehrt der bisherige Amtsvormund, aus seiner Amtsvormundschaft entlassen zu werden, hat das Vormundschaftsgericht vor Bestellung eines (anderen) Jugendamts zum Vormund zu prüfen, ob eine geeignete Person als Einzelvormund zu finden ist.«... »...denn gemäß § 1791b Abs. 1 BGB kann das Jugendamt nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist«.

Angesichts eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit ist zwingend (!) die Einzelpflegschaft zu prüfen und gegebenenfalls einzurichten, wie sich aus der Entscheidung des OLG Celle vom 19. Juli 2012 - 21 UF 118/12 - und der weiteren Rechtsprechung ergibt, wenn ein geeigneter Einzelpfleger bereit ist, die Pflegschaft zu übernehmen.

Zu der gleichen Thematik hat in entsprechender Konstellation das OLG Hamm - Beschluss vom 20.10.2011, II-6 UF 180/11, juris - eine erstinstanzliche Entscheidung korrigiert und aufgehoben, und zwar mit der Begründung:

»Zwar kann bei einem dauerhaften Umzug eines Kindes die Bestellung des bisher zuständigen Jugendamtes aufgehoben werden, allerdings nicht ohne weiteres das nunmehr örtlich zuständige Jugendamt als Vormund bestellt werden. Auch bei einem Wechsel des Vormunds ist gemäß § 1791b BGB bei der Auswahl wegen des bestehenden Vorrangs eines Einzelvormundes vom Familiengericht von Amts wegen zu ermitteln, ob unter den geänderten Umständen ein geeigneter Einzelvormund zur Übernahme bereit ist. Dazu ist es in der Regel mindestens erforderlich, dass das Jugendamt, dessen Bestellung beabsichtigt ist, angehört wird, ob in seinem Bezirk eine

zur Übernahme der Vormundschaft bereite Person vorhanden ist (weitere Rechtsprechungsweise), gegebenenfalls hat das Amtsgericht weitere eigene Ermittlungen anzustellen.... ebenso ist nicht ersichtlich, ob das Amtsgericht vor seiner Entscheidung Ermittlungen angestellt hat, die den gesetzlichen Vorrang eines ehrenamtlichen Einzelvormunds ausreichend berücksichtigen.»

Entsprechend haben entschieden und fast immer die Pflegeeltern (oder vereinzelt eine andere geeignete Person) zu Einzelvormünder bestellt:

Landgericht Flensburg FamRZ 2001,445, mit Anm. Hoffmann;

Kammergericht FamRZ 2002,267 ;

Amtsgericht Schöneberg FamRZ 2002, 268, rechtskräftig bestätigt durch Landgericht Berlin 83T 464/01 vom 3. April 2003;

Amtsgericht Hamburg 109VIISCH 14358 vom 16.6.2003;

Amtsgericht Berlin-Wedding 50 VIIIB 15513, Beschluss vom 27.02.2007;

Amtsgericht München 541 F 7840/10 RE, Beschluss vom 10.02.2011;

Amtsgericht Lübeck 128 F 206/11, Beschluss vom 06.12.2011;

Amtsgericht Lübeck 121 F 167/11, Beschluss vom 20.12.2011;

Amtsgericht Hamburg-Barmbek 890 F 315/10, Beschluss vom 16.01.2012;

Amtsgericht Eschwege 56 F 765/09 VM, Beschluss vom 31.01.2012;

Amtsgericht Hamburg-Barmbek 890 F 391/11, Beschluss vom 07.06.2012;

Oberlandesgericht Celle 31 F 16/12, Beschluss vom 19.07.2012;

Amtsgericht Eschwege 56 F 768/09 VM, Beschluss vom 06.08.2012;

Amtsgericht Lörrach 11 F 869/12, Beschluss vom 01.10.2012 (n.r.);

Oberlandesgericht Stuttgart 17 UF 158/12, Beschluss vom 05.11.2012;

Amtsgericht Westerstede 81 F 1161/13 PF, Beschluss vom 30.05.2013;

Amtsgericht Lübeck 121 F 69/12, Beschluss vom 31.05.2013;

Amtsgericht Westerstede 81 F 1009/13 SO, Beschluss vom 30.12.2013;

Amtsgericht München 512 F 9993/11 RE, Beschluss vom 12.06.2014.

Peter Hoffmann
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Peter Hoffmann
Straßenbahnring 13
20251 Hamburg
Tel.: +49 40 411 60 69 0
Fax : +49 40 411 60 69 99
Mobil: +49 172 450 33 45
p.hoffmann@rechtsanwalthoffmann.com
www.rechtsanwalthoffmann.com

Literaturverzeichnis

Palandt-Diederichsen, BGB, 73. Aufl. 2014
Krug, Grüner und Dalichau: SGB VIII Kinder- u. Jugendhilfe , Loseblatt.
Staudinger-Engler, BGB, 2004, Buch 4, Familienrecht
Reinhard Wiesner, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 4. Aufl. 2011